

## Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Zusätzliche Leistungen pro Monat	
Pflegegrad 1 - 5	214 €

Nach Überprüfung der Notwendigkeit durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkasse) kann die Tagespflege genutzt werden.

## Verhinderungspflege

Verhinderungspflege	
Pflegegrad 2 - 5	1.612 € bis sechs Wochen pro Kalenderjahr

- Sollten Sie die Leistungen zur Kurzzeitpflege nicht abrufen, können Sie daraus bis zu 806 € zusätzlich auf die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen. Damit kann im Rahmen der Verhinderungspflege ein maximaler Leistungsbetrag von 2.418 € für eine Dauer von längstens sechs Wochen je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.
- Sie können unter Anrechnung des Pflegegeldes die Verhinderungspflege tageweise oder aber ohne Anrechnung auf das Pflegegeld stundenweise in Anspruch nehmen.

## Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege	
Pflegegrad 2 - 5	1.774 € bis acht Wochen pro Kalenderjahr

Sie können die Verhinderungspflege begrenzt auf acht Wochen bis zu 100 % für Kurzzeitpflege bis zur Höhe von 3.386 € nutzen.

## Teilstationäre Pflege

Teilstationäre Pflege pro Monat	
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Die Leistungen der teilstationären Pflege können ohne Anrechnung auf die ambulante Pflege zu 100 % genutzt werden.

**Diakoniestationen Essen gGmbH**  
**Julienstraße 39 · 45130 Essen**  
**Telefon 0201/ 87 70 08 10**  
[info@diakoniestationen-essen.de](mailto:info@diakoniestationen-essen.de)  
[www.diakoniestationen-essen.de](http://www.diakoniestationen-essen.de)

# Pflegestärkungsgesetz 2

## Leistungsübersicht

### ambulant und teilstationär

## Informationen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Stand 01.01.2023

## Leistungen bei Pflegegrad 1

Wenn Sie in den Pflegegrad 1 eingestuft werden, erhalten Sie

- Pflegeberatung,
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit,
- Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen,
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln,
- Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes,
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in teilstationären Pflegeeinrichtungen,
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen,
- Einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 €.

## Pflegegeld für Pflegepersonen

Pflegegeld pro Monat	
Pflegegrad 2	316 €
Pflegegrad 3	545 €
Pflegegrad 4	728 €
Pflegegrad 5	901 €

Es besteht die Möglichkeit einer Kombination von Geld- und Sachleistungen (Kombinationsleistung). Nehmen Sie danach die Ihnen zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhalten Sie zu den Pflegesachleistungen ein anteiliges Pflegegeld.

## Pflegesachleistungen für ambulante Pflege

Pflegesachleistungen pro Monat	
Pflegegrad 2	724 €
Pflegegrad 3	1.363 €
Pflegegrad 4	1.693 €
Pflegegrad 5	2.095 €

## Pflegehilfsmittel als Verbrauchsmittel

zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	
Pflegegrad 1 - 5	bis zu 40 € pro Monat

## Zuschuss für wohnumfeld - verbessernde Maßnahmen

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	
Pflegegrad 1 - 5	bis zu 4.000 € je Maßnahme und Versichertem*

\* Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 € begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

## Angebote zur Unterstützung im Alltag

### Leistungsansprüche

Die niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote werden zusammengefasst in „Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Sie umfassen künftig drei Typen:

- Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden und vergleichbar Nahestehenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Sie können die Pflegesachleistungen in Höhe von 40 % des Leistungsbetrages ab dem Pflegegrad 2 für die Inanspruchnahme niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungsleistungen nutzen (sog. **Umwandlungsanspruch**).

## Entlastungsbetrag

Entlastungsbetrag pro Monat	
Pflegegrad 2 - 5	125 €

Sie können den Entlastungsbetrag nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Pflegesachleistungen der ambulanten Pflegedienste in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
- Leistungen der niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote.